

BGer 7B_1198/2025 vom 17. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1198_2025

FR: TF 7B_1198/2025 du 17 novembre 2025

IT: TF 7B_1198/2025 del 17 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob am 10. und am 12. September 2025 drei identische Beschwerden beim Obergericht des Kantons Zürich gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 27. August 2025. Mit Verfügung vom 19. September 2025 forderte das Obergericht A. _____ auf, eine Prozesskaution in der Höhe von Fr. 1'800.-- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Dagegen gelangte A. _____ mit Beschwerde in Strafsachen vom 5. November 2025 (Poststempel) an das Bundesgericht.

E. 2.1

Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 2.2

Wie im Track&Trace der Schweizerischen Post ersichtlich ist, wurde die angefochtene Verfügung vom 19. September 2025 dem Beschwerdeführer am 30. September 2025 zugestellt und damit eröffnet. Die Frist begann damit am 1. Oktober 2025 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 30. Oktober 2025. Die am 5. November 2025 (Poststempel) eingereichte Beschwerde erweist sich folglich als offensichtlich verspätet. Entsprechend ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich bei dieser Sachlage als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.